

Dokumente der Vereinten Nationen

Nahost, Rhodesien, Zypern, Benin, West-Sahara, Mayotte, Folter

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Aufstellung einer Interimstruppe für den Südlibanon. — Resolution 425 (1978) vom 19. März 1978

Der Sicherheitsrat,

- in Kenntnisnahme der Schreiben des Ständigen Vertreters des Libanon (S/12600 und S/12606) und des Ständigen Vertreters Israels (S/12607),
- nach Anhörung der Erklärungen der Ständigen Vertreter des Libanon und Israels,
- tief besorgt über die Verschlechterung der Lage im Nahen Osten und ihre Folgen für die Wahrung des Weltfriedens,
- in der Überzeugung, daß die jetzige Lage die Herbeiführung eines gerechten Friedens im Nahen Osten behindert,
- 1. fordert die strikte Achtung der territorialen Integrität, der Souveränität und der politischen Unabhängigkeit des Libanon in seinen international anerkannten Grenzen;
- 2. fordert Israel auf, seine militärische Aktion gegen die libanesischen territoriale Integrität sofort zu beenden und seine Streitkräfte unverzüglich aus dem gesamten libanesischen Territorium abzuziehen;
- 3. beschließt, im Hinblick auf das Ersuchen der Regierung des Libanon unverzüglich eine Interimstruppe der Vereinten Nationen für den Südlibanon unter seiner Befehlsgewalt aufzustellen, die sich aus Personal aus den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zusammensetzt und den Abzug der israelischen Streitkräfte bestätigt, den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit wiederherstellen und der Regierung des Libanon helfen soll, die Wiedereinsetzung ihrer tatsächlichen Autorität in diesem Gebiet zu gewährleisten;
- 4. ersucht den Generalsekretär, dem Rat binnen vierundzwanzig Stunden über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

Abstimmungsergebnis: +12; -0; =2: Sowjetunion, Tschechoslowakei. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Aufstellung einer Interimstruppe für den Südlibanon. — Resolution 426 (1978) vom 19. März 1978

Der Sicherheitsrat,

- 1. billigt den in Dokument S/12611 vom 19. März 1978 enthaltenen Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung von Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats;
- 2. beschließt, daß die Truppe im Einklang mit dem obengenannten Bericht zunächst für einen Zeitraum von sechs Monaten aufgestellt wird und daß sie erforderlichenfalls danach beibehalten wird, sofern dies der Sicherheitsrat beschließt.

Abstimmungsergebnis: +12; -0; =2: Sowjetunion, Tschechoslowakei. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Lage im Nahen Osten. — Resolution 32/20 vom 25. November 1977

Die Generalversammlung,

- nach Erörterung des Punkts »Die Lage im Nahen Osten«,
- unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere auf die Resolutionen 3414(XXX) vom 5. Dezember 1975 und 31/61 vom 9. Dezember 1976,
- unter Berücksichtigung der Beschlüsse der vom 16. bis 19. August 1976 in Colombo abgehaltenen Fünften Konferenz der Staats-

bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder über die Lage im Nahen Osten und die Palästinafrage,

- tief besorgt darüber, daß sich die seit 1967 besetzten arabischen Gebiete nach nunmehr über 10 Jahren weiterhin unter illegaler israelischer Besetzung befinden und daß dem palästinensischen Volk nach drei Jahrzehnten noch immer die Ausübung seiner unveräußerlichen Rechte vorenthalten wird,
- in Bekräftigung dessen, daß gewaltsame Gebietsaneignung unzulässig ist und alle auf diese Weise besetzten Gebiete zurückgegeben werden müssen,
- in Bekräftigung ferner der dringenden Notwendigkeit der Herbeiführung eines gerechten und dauerhaften Friedens in diesem Gebiet auf der Grundlage der vollen Achtung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Resolutionen über das Nahostproblem einschließlich der Palästinafrage,
- mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der gemeinsamen Erklärung zum Nahen Osten, die von den Außenministern der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika in ihrer Eigenschaft als gemeinschaftliche Vorsitzende der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 1. Oktober 1977 abgegeben wurde,
- erneut erklärend, daß der Frieden unteilbar ist und daß eine gerechte und dauerhafte Regelung des Nahostproblems auf einer umfassenden Lösung unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen beruhen muß, die alle Aspekte des arabisch-israelischen Konflikts in Betracht zieht, insbesondere die Erringung aller unveräußerlichen nationalen Rechte durch das palästinensische Volk und den Abzug Israels aus allen besetzten arabischen Gebieten,
- in der Überzeugung, daß für die Verwirklichung eines gerechten und dauerhaften Regelung in diesem Gebiet die baldige Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten unter Teilnahme aller beteiligten Parteien, einschließlich der Palästinensischen Befreiungsorganisation, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung erforderlich ist,
- 1. verurteilt die fortdauernde Besetzung arabischer Gebiete durch Israel, die eine Mißachtung der Charta der Vereinten Nationen, der Grundsätze des Völkerrechts und wiederholter Resolutionen der Vereinten Nationen darstellt;
- 2. bekräftigt, daß ein gerechter und dauerhafter Frieden im Nahen Osten, unter dem alle Länder und Völker dieser Region innerhalb anerkannter und sicherer Grenzen in Frieden und Sicherheit leben können, nicht erreicht werden kann, ohne daß sich Israel aus allen seit dem 5. Juni 1967 besetzten arabischen Territorien zurückzieht und ohne daß das palästinensische Volk in den Genuß seiner unveräußerlichen Rechte gelangt;
- 3. fordert erneut die baldige Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und dem gemeinschaftlichen Vorsitz der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika und unter gleichberechtigter Teilnahme aller beteiligten Parteien einschließlich der Palästinensischen Befreiungsorganisation;
- 4. bittet die Parteien des Konflikts und alle anderen interessierten Parteien eindringlich, auf die Erzielung einer umfassenden Regelung hinzuwirken, die alle Aspekte des Problems erfaßt und die im Rahmen der Vereinten Nationen unter Teilnahme aller beteiligten Parteien ausgearbeitet wird;

5. ersucht den Sicherheitsrat, in Wahrnehmung seiner Obliegenheiten gemäß der Charta alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Verwirklichung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu gewährleisten und die Herbeiführung einer auf die Begründung eines gerechten und dauerhaften Friedens in der Region abzielenden umfassenden Regelung zu erleichtern;

6. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung der vorliegenden Resolution zu verfolgen und alle Beteiligten einschließlich der gemeinschaftlichen Vorsitzenden der Friedenskonferenz über den Nahen Osten zu informieren;

7. ersucht den Generalsekretär ferner, dem Sicherheitsrat in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Lage zu berichten und der Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Tagung einen umfassenden Bericht über alle Aspekte der Entwicklungen im Nahen Osten vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: +102; -4: El Salvador, Israel, Kanada, Vereinigte Staaten; = 29 (darunter die Bundesrepublik Deutschland).

Rhodesien

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Rhodesien-Frage. — Resolution 423(1978) vom 14. März 1978

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen über die Südrhodesienfrage und insbesondere auf Resolution 415(1977) vom 29. September 1977,
- erneut erklärend, daß das Fortbestehen des illegalen Regimes in Südrhodesien eine Quelle der Unsicherheit und Instabilität in der Region ist und eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- zutiefst besorgt über die fortgesetzten militärischen Operationen des illegalen Regimes, einschließlich seiner Aggressionsakte gegen unabhängige Nachbarstaaten,
- empört über die fortgesetzten Hinrichtungen von Freiheitskämpfern durch das illegale Regime,
- im Hinblick auf die Notwendigkeit sofortiger Maßnahmen zur Beendigung des illegalen Regimes und zur Bildung einer Regierung auf der Grundlage des Mehrheitsprinzips,
- 1. verurteilt alle Versuche und Manöver des illegalen Regimes, die auf die Erhaltung der Macht einer rassistischen Minderheit und die Verhinderung der Erlangung der Unabhängigkeit durch Simbabwe abzielen;
- 2. erklärt jede interne Regelung unter der Schirmherrschaft des illegalen Regimes für illegal und unannehmbar und fordert alle Staaten auf, einer solchen Regelung keinerlei Anerkennung zu gewähren;
- 3. erklärt ferner, daß die baldige Beendigung des illegalen Regimes und die Ersetzung seiner Militär- und Polizeikräfte die erste Voraussetzung für die Wiederherstellung der Legalität in Südrhodesien ist, damit Vorkehrungen für einen friedlichen und demokratischen Übergang zu einer echten Mehrheitsregierung und zur Unabhängigkeit im Jahr 1978 getroffen werden können;
- 4. erklärt weiterhin, daß die in Ziffer 3 vorgesehene Vorkehrungen die Abhaltung freier und gerechter Wahlen auf der Grundlage des allgemeinen Wahlrechts für Erwachsene unter Aufsicht der Vereinten Nationen einschließen;
- 5. fordert das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland auf, alle not-

wendigen Maßnahmen zu ergreifen, um dem illegalen rassistischen Minderheitsregime in Südrhodesien ein Ende zu bereiten und die echte Entkolonisierung des Territoriums gemäß der Resolution der Generalversammlung 1514(XV) und anderen Resolutionen der Vereinten Nationen herbeizuführen;

6. ist der Auffassung, daß das Vereinigte Königreich als Verwaltungsmacht mit Unterstützung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen umgehend Konsultationen mit den beteiligten Parteien aufnehmen sollte, um das Ziel der echten Entkolonisierung des Territoriums durch Verwirklichung von Ziffer 3, 4 und 5 zu erreichen;
7. ersucht den Generalsekretär, spätestens bis 15. April 1978 über die Ergebnisse der Verwirklichung dieser Resolution zu berichten.

Abstimmungsergebnis: +10; -0; =5: Deutschland (BR), Frankreich, Großbritannien, Kanada, Vereinigte Staaten.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Klage Sambias gegen Rhodesien. — Resolution 424 (1978) vom 17. März 1978

Der Sicherheitsrat,

- in Kenntnisnahme des in Dokument S/12589 enthaltenen Schreibens des Vertreters der Republik Sambia,
- nach Behandlung der Erklärung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Sambia,
- tief besorgt über die zahlreichen feindseligen und nicht provozierten Aggressionsakte des illegalen Minderheitsregimes von Südrhodesien, durch die die Souveränität, der Luftraum und die territoriale Integrität der Republik Sambia verletzt, unschuldige Menschen getötet oder verletzt sowie Sachwerte zerstört wurden und die in der bewaffneten Invasion Sambias vom 6. März 1978 gipfelten,
- in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts des Volkes von Südrhodesien (Simbabwe) auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Resolution 1514(XV) der Generalversammlung sowie der Rechtmäßigkeit seines Kampfes um die Sicherung der Ausübung dieser Rechte, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführt sind,
- unter Hinweis auf seine Resolution 423 (1978), in der er jede interne Regelung unter der Schirmherrschaft des illegalen Regimes für illegal und unannehmbar erklärte und alle Staaten aufforderte, einer solchen Regelung keinerlei Anerkennung zu gewähren,
- unter Hinweis ferner auf seine Resolutionen 326 (1973), 403 (1977), 406 (1977) und 411 (1977), in der er das illegale Regime von Südrhodesien wegen seiner Angriffshandlungen gegen Sambia, Botswana und Mosambik verurteilte,
- im Bewußtsein, daß die Befreiung Simbabwes und Nambias und die Beseitigung der Apartheid in Südafrika eine notwendige Voraussetzung für die Herstellung der Gerechtigkeit und eines dauerhaften Friedens in dieser Region und für die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind,
- in Bekräftigung dessen, daß das Bestehen des rassistischen Minderheitsregimes in Südrhodesien und die Fortsetzung seiner Aggressionsakte gegen Sambia und andere Nachbarstaaten eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,
- im Bewußtsein der Notwendigkeit wirksamer Schritte zur Verhinderung und Beseitigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,
- 1. verurteilt nachdrücklich die jüngste bewaffnete Invasion der Republik Sambia durch das illegale rassistische Minderheitsregime in der britischen Kolonie Südrhodesien, die eine flagrante Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität Sambias darstellt;
- 2. würdigt die fortgesetzte Unterstützung der Republik Sambia und anderer Frontstaaten für das Volk von Simbabwe in seinem gerechten und rechtmäßigen Kampf um

Freiheit und Unabhängigkeit sowie die gewissenhafte Zurückhaltung dieser Staaten angesichts der Provokationen der rhodesischen Rebellen;

3. erklärt erneut, daß die Befreiung Namibias und Simbabwes und die Beseitigung der Apartheid in Südafrika eine notwendige Voraussetzung für die Herstellung der Gerechtigkeit und eines dauerhaften Friedens in dieser Region sind;
4. fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht auf, umgehend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das Bestehen des illegalen rassistischen Minderheitsregimes in der Rebellenkolonie Südrhodesien rasch zu beenden und dadurch die baldige Unabhängigkeit unter echter Mehrheitsregierung sicherzustellen und damit zur Förderung eines dauerhaften Friedens und einer dauerhaften Sicherheit in dieser Region beizutragen;
5. beschließt, daß der Sicherheitsrat im Falle weiterer Verletzungen der Souveränität und territorialen Integrität Sambias durch das illegale rassistische Minderheitsregime von Südrhodesien erneut zusammentreten wird, um die Verabschiedung wirksamer Maßnahmen gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich Kapitel VII, zu beraten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern. — Resolution 422(1977) vom 15. Dezember 1977

Der Sicherheitsrat,

- im Hinblick darauf, daß dem Bericht des Generalsekretärs vom 1. Dezember 1977 (S/12463) zufolge unter den gegenwärtigen Umständen die Anwesenheit der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern nicht nur als Beitrag zur Aufrechterhaltung der Ruhe auf der Insel, sondern auch zur Erleichterung der weiteren Bemühungen um eine friedliche Regelung unbedingt erforderlich ist,
- im Hinblick auf die Verhältnisse, die dem Bericht zufolge auf der Insel herrschen,
- im Hinblick weiterhin darauf, daß dem Bericht zufolge die Bewegungsfreiheit der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern und ihrer Zivilpolizei im Norden der Insel immer noch eingeschränkt ist, und in der Hoffnung, daß Wege zur Überwindung der noch verbleibenden Hindernisse gefunden werden,
- im Hinblick ferner auf die Auffassung des Generalsekretärs, daß die besten Aussichten für die Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften Regelung des Zypernproblems in Verhandlungen zwischen den Vertretern der beiden Volksgruppen liegen und daß der Nutzen dieser Verhandlungen von der Bereitschaft aller beteiligten Parteien abhängt, unter Berücksichtigung nicht nur der eigenen Interessen, sondern auch der berechtigten Anliegen und Bedürfnisse der Gegenseite die notwendige Flexibilität zu zeigen,
- im Hinblick darauf, daß es aufgrund der Bemühungen des Generalsekretärs, seiner Mitarbeiter und der UNFICYP sowie unter Mitwirkung der Parteien zu einer relativen Verbesserung der Sicherheitslage gekommen ist, daß aber dadurch die eigentlichen Spannungen auf der Insel noch nicht behoben worden sind,
- im Hinblick ferner auf den Bericht des Generalsekretärs vom 30. April 1977 (S/12323) über das auf hoher Ebene abgehaltene Treffen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs und in Betonung der Notwendigkeit, die bei diesem Treffen und bei den früheren Gesprächsrunden getroffenen Vereinbarungen einzuhalten,
- im Hinblick ferner auf die Zustimmung der beteiligten Parteien zu der vom Generalsekretär dem Sicherheitsrat empfohlenen Verlängerung der Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten

Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate,

- im Hinblick darauf, daß die Regierung Zyperns der Auffassung zustimmt, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Dezember 1977 hinaus auf Zypern zu belassen,
- 1. bekräftigt die Bestimmungen der Resolution 186(1964) vom 4. März 1964 sowie der nachfolgenden Resolutionen und Beschlüsse über die Aufstellung und Aufrechterhaltung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern und andere Aspekte der Lage auf Zypern;
- 2. bekräftigt erneut seine Resolution 365(1974) vom 13. Dezember 1974, mit der er sich der am 1. November 1974 einstimmig angenommenen Resolution der Generalversammlung 3212(XXIX) anschloß, und fordert erneut die umgehende und wirksame Durchführung dieser Resolutionen sowie seiner Resolution 367(1975) vom 12. März 1975;
- 3. bittet die beteiligten Parteien eindringlich, äußerste Zurückhaltung zu üben und alle einseitigen und sonstigen Handlungen zu unterlassen, die die Aussichten von Verhandlungen über eine gerechte und friedliche Lösung beeinträchtigen könnten, und sich weiterhin gemeinsam und mit noch größerem Nachdruck entschlossen darum bemühen, daß die Zielsetzungen des Sicherheitsrates erreicht werden;
- 4. verlängert erneut die Stationierung der gemäß der Resolution des Sicherheitsrats 186(1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern bis zum 15. Juni 1978 in der Erwartung, daß bis dahin ausreichende Fortschritte in Richtung auf eine endgültige Lösung den Abzug oder eine beträchtliche Verringerung der Truppe möglich machen werden;
- 5. ruft erneut alle beteiligten Parteien auf, der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen ihre volle Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann;
- 6. ersucht den Generalsekretär, die ihm in Resolution 367(1975) Ziffer 6 übertragene Vermittlungsaktion fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 31. Mai 1978 einen Bericht über die Verwirklichung dieser Resolution vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =0. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

Benin

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Umsturzversuch in Benin. — Resolution 419(1977) vom 24. November 1977

Der Sicherheitsrat,

- nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters der Volksrepublik Benin bei den Vereinten Nationen, insbesondere bezüglich der Bedrohung durch Söldnerangriffe,
- zutiefst besorgt über die Gefahr, die internationale Söldner für alle Staaten, insbesondere für die kleineren Staaten, darstellen,
- überzeugt von der Notwendigkeit, daß alle Staaten gemäß Ziffer 10 von Resolution 405(1977) zusammenarbeiten, um mehr Informationen über die Söldner zu sammeln, die am 16. Januar 1977 gegen die Volksrepublik Benin vorgegangen sind,
- 1. bekräftigt seine Resolution 405(1977), in der er u. a. den Bericht der Sonderdelegation zur Kenntnis genommen und die bewaffnete Angriffshandlung vom 16. Januar 1977 gegen die Volksrepublik Benin sowie alle Formen der äußeren Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Mitgliedstaaten, einschließlich des Einsatzes von internationalen Söldnern zur Destabilisierung von Staaten und/oder zur Verletzung der territorialen Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit von Staaten, nachdrücklich verurteilt hatte;
- 2. nimmt Kenntnis von dem in Dokument S/12415 enthaltenen Bericht über die Bewertung der Schäden;

3. fordert alle Staaten auf, eng zusammenzuarbeiten, um gemäß Ziffer 10 von Resolution 405(1977) alle sachdienlichen Informationen über die an den Ereignissen vom 16. Januar 1977 beteiligten Söldner zu sammeln;
4. nimmt Kenntnis vom Wunsch der Regierung Benins, die Söldner, die an dem Angriff auf die Volksrepublik Benin vom 16. Januar 1977 teilgenommen haben, ordnungsgemäß gerichtlich zu verfolgen;
5. appelliert an alle Staaten und alle geeigneten internationalen Organisationen einschließlich der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, Benin bei der Behebung der durch diese Angriffshandlung verursachten Schäden zu unterstützen;
6. ersucht den Generalsekretär, Benin jede für die Ausführung von Ziffer 5 des Beschlusses dieser Resolution erforderliche Unterstützung zu gewähren;
7. ersucht den Generalsekretär ferner, die Durchführung dieser Resolution, insbesondere ihrer Ziffern 3, 4, 5 und 6, zu überwachen und dem Sicherheitsrat spätestens am 30. September 1978 darüber zu berichten;
8. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

West-Sahara

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Frage der West-Sahara. — Resolution 32/22 vom 28. November 1977

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung der Frage der West-Sahara,
 - unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,
 - unter Hinweis auf die dieses Gebiet betreffenden einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Organisation der Afrikanischen Einheit,
 - in Kenntnisnahme des die West-Sahara betreffenden Teils der Politischen Deklaration der vom 16. bis 19. August 1976 in Colombo abgehaltenen Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder,
 - nach Anhörung aller vor dem Vierten Ausschuss abgegebenen Erklärungen zu dieser Frage,
 - unter Hinweis auf den Beschluß der vom 2. bis 6. Juli 1976 in Port Louis abgehaltenen dreizehnten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit, zur Frage der West-Sahara eine außerordentliche Tagung abzuhalten,
 - unter Hinweis ferner auf ihre Resolution 3412(XXX) vom 28. November 1975 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit,
1. bekräftigt ihr Festhalten am Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;
 2. gibt der Hoffnung Ausdruck, daß auf der außerordentlichen Tagung der Organisation der Afrikanischen Einheit zu dieser Frage, die gemäß den auf der dreizehnten und vierzehnten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit gefaßten Beschlüssen in Kürze abgehalten werden soll, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen schnell eine gerechte und dauerhafte Lösung des Problems der West-Sahara erzielt wird;
 3. beschließt, die Frage der West-Sahara auf ihrer dreißigsten Tagung erneut zu behandeln;

4. ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die diesbezüglichen Entwicklungen im Auge zu behalten und der Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Tagung darüber zu berichten;
5. ersucht den Administrativen Generalsekretär der Organisation der Afrikanischen Einheit, den Generalsekretär der Vereinten Nationen über die Fortschritte bei der Durchführung der Beschlüsse der Organisation der Afrikanischen Einheit bezüglich der West-Sahara zu unterrichten, und bittet den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Generalversammlung so schnell wie möglich, jedoch spätestens auf ihrer dreißigsten Tagung hierüber zu berichten.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Mayotte

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Frage der Komoreninsel Mayotte. — Resolution 32/7 vom 1. November 1977

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 1514(XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie ihre Resolution 2621(XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die volle Verwirklichung dieser Deklaration,
 - unter Hinweis ferner auf Resolution 3161 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, in der die Generalversammlung die Einheit und territoriale Integrität der Komoren bestätigte und durch die der Vertreter Frankreichs die Absicht der französischen Regierung erklärte, den Bestrebungen des komorischen Volkes gewissenhaft zu entsprechen,
 - unter Hinweis darauf, daß diese Bestrebungen in dem überwältigenden Abstimmungsergebnis vom 22. Dezember 1974 für die Unabhängigkeit in politischer Einheit und territorialer Integrität in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Resolution der Generalversammlung 3291 (XXIX) vom 13. Dezember 1974 klar zum Ausdruck gekommen sind,
 - im Hinblick darauf, daß der Sicherheitsrat in seiner Mitteilung vom 17. Oktober 1975 die Aufnahme der Komoren in die Vereinten Nationen empfahl und daß Frankreich bei dieser Gelegenheit keine Einwände dagegen erhob,
 - unter Hinweis darauf, daß die Komoren mit der Resolution der Generalversammlung 3385(XXX) vom 12. November 1975, wie dies in Resolution 3291(XXIX) und in anderen Resolutionen hervorgehoben wird, als ein aus den Inseln Anjouan, Grande-Comore, Mayotte und Mohéli bestehendes Gemeinwesen (entity) in die Vereinten Nationen aufgenommen wurden,
 - unter Hinweis auf die Bestimmungen der Resolution 31/4 vom 21. Oktober 1976, vor allem auf deren Ziffer 6, in der die Generalversammlung die französische Regierung aufforderte, mit der Regierung der Komoren Verhandlungen aufzunehmen,
 - eingedenk der Bemühungen der Organisation der Afrikanischen Einheit, insbesondere der Bemühungen ihres Ausschusses der Sieben zur Frage der Komoreninsel Mayotte, der am 5. und 6. September 1977 in Moroni zusammentrat und individuelle und gemeinsame Bemühungen empfahl, um eine gerechte und unverzügliche Lösung dieses ganz Afrika beschäftigenden Problems durch die französische Regierung herbeizuführen,
1. fordert die Regierung der Komoren und die Regierung Frankreichs auf, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung eine gerechte und faire Lösung für das Problem der Komoreninsel Mayotte auszuarbeiten, die die politische Einheit und territoriale Integrität der Komoren achtet;

2. beauftragt den Generalsekretär, in enger Absprache mit der Regierung der Komoren und der Regierung Frankreichs jede nur mögliche Initiative zugunsten von Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen zu ergreifen;
3. ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen ferner, mit dem Administrativen Generalsekretär der Organisation der Afrikanischen Einheit Kontakt aufzunehmen, um jede Unterstützung zu gewinnen, die ihm bei der Erfüllung seines Auftrags nützlich sein kann;
4. beschließt, den Punkt »Frage der Komoreninsel Mayotte« auf ihrer Tagesordnung zu behalten, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Tagung über die Verwirklichung dieser Resolution zu berichten.

Abstimmungsergebnis: +121; —0; =17: Australien, Belgien, Deutschland (BR), Dänemark, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Neuseeland, Österreich, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten. Frankreich nahm an der Abstimmung nicht teil.

Folter

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Entwurf einer Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. — Resolution 32/62 vom 8. Dezember 1977

Die Generalversammlung,

- unter Berücksichtigung von Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und von Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, denen zufolge niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,
 - unter Hinweis auf die im Anhang zu ihrer Resolution 3452(XXX) vom 9. Dezember 1975 enthaltene Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
 - in der Auffassung, daß weitere internationale Bemühungen erforderlich sind, um einen ausreichenden Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu gewährleisten,
 - unter Begrüßung der aufgrund von Resolution 3453(XXX) der Generalversammlung vom 9. Dezember 1975 in dieser Hinsicht geleisteten oder noch laufenden Arbeit,
 - in Anbetracht dessen, daß die Verabschiedung einer internationalen Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ein weiterer bedeutender Schritt wäre,
1. ersucht die Menschenrechtskommission, anhand der in der Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe niedergelegten Prinzipien den Entwurf für eine Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auszuarbeiten;
 2. ersucht die Menschenrechtskommission ferner, der Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Tagung einen Zwischenbericht über ihre Arbeit vorzulegen;
 3. beschließt, zur Überprüfung der auf Grund dieser Resolution erzielten Fortschritte den Punkt »Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe« in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreißigsten Tagung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.